



12/SN-251/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

**Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Zl. 226/92

Stift GESETZENTWURF
21. *MP* - GE/92 P2
Datum: *13. 10. 1992*
Vert.: *13. 10. 92 Lenhart*
DVR: *0487864*

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der
Einfuhr von radioaktiven Abfällen
GZ 32.201/2-III/11/92**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do GZ vom 6. Juli 1992 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen, beeindruckt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt ausdrücklich das vom gegenständlichen Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, die Einfuhr von radioaktiven Abfällen nach Österreich weitestgehend zu unterbinden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt aber auch zu bedenken, daß derartige Verbote durch supranationale Rechtsnormen der EG relativiert werden, und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Entscheidung des europäischen Gerichtshofes vom 9. Juli 1992, RS C-2/90 (Kommission der europäi-

- 2 -

schen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien), welche Entscheidung sich mit einem vom wallonischen Regionalrat erlassenen Verbot, des Ablagerns von Abfällen aus anderen Mitgliedstaaten in Wallonien und das Einbringen von Abfällen aus anderen Mitgliedstaaten zum Gegenstand hatte.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ausdrücklich auf die dort vom europäischen Gerichtshof dargelegten rechtlichen Erwägungen und die dort zitierten Richtlinien 74/442 und 84/631.

Wien, am 01. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär